

Medieninformation

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig
Telefon 0341-149697-60
Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

EuGH verkündet wesentliche Grundsatzentscheidung über zentrale Rechtsvorschriften in Umweltangelegenheiten: Experten erwarten Erweiterung des Rechtsschutzes für Bürger, Gemeinden und Umweltverbände

Am 15.10.2015 um 9:30 Uhr wird der EuGH sein mit Spannung erwartetes Urteil zur Rechtmäßigkeit zentraler deutscher Vorschriften in Umweltangelegenheiten verkünden. Gegenstand ist eine Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, in der u.a. beanstandet wird, dass die deutschen Gerichte in ihren Umweltverfahren zum Teil wesentliche Rechtsverstöße vor allem bei Infrastrukturvorhaben wie beim Autobahn-, Eisenbahn- und Flughafenbau gar nicht prüfen. Die deutschen Verwaltungsgerichte hätten bei Umweltklagen für deren Zulässigkeit und Begründetheit in unzulässiger Weise hohe rechtliche Hürden aufgebaut. Rechtsexperten erwarten, dass der EuGH mehre deutsche Rechtsvorschriften für unwirksam erklärt und so den Rechtsschutz für Bürger, Gemeinden und Umweltverbände deutlich verbessert.

Anlass für die Klage der EU-Kommission waren mehrere Beschwerden der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte im Jahre 2013 an die Kommission. Die Kanzlei hatte damals beanstandet, dass sowohl die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung als auch die Vorgaben des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes den Rechtsschutz für Privatpersonen und Gemeinden, aber auch von Verbänden im Rahmen von Umweltklagen in rechtswidriger Art und Weise erschwerten.

In den Beschwerden der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte wurde insbesondere kritisiert, dass private wie kommunale Kläger nach der deutschen Rechtsprechung bis heute den Nachweis eigener Rechtsverletzung liefern müssten; das gelinge oftmals nicht, obgleich die Behördenentscheidungen offensichtlich rechtswidrig seien. Zu Unrecht ausgeschlossen mit ihren Rechten würden Kläger nach der deutschen Rechtslage auch, wenn sie sich nicht hinreichend am Verwaltungsverfahren beteiligt und insbesondere keine vertieften Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht hätten. Die EU-Kommission hat diese Beschwerden in das Vertragsverletzungsverfahren C-137/14 gegen die Bundesrepublik Deutschland einbezogen. Diese hat allerdings trotz mehrfacher Vorstöße

der Kommission weiterhin an den beanstandenden deutschen Rechtsvorschriften festgehalten. Damit blieb der EU-Kommission nur die Klage zum EuGH. Nachdem bereits im März 2015 vor dem EuGH über diese Klage verhandelt wurde und der Generalanwalt beim EuGH am 21.05.2015 seine Schlussanträge verkündet hat, steht nun für den 15.10.2015 die Entscheidung des EuGH an.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht), Würzburg, ist zuversichtlich:

"Ich hoffe natürlich, dass der EuGH dem Votum des Generalanwaltes folgt und es nunmehr auch den deutschen Bürgern, Gemeinden und Verbänden erlaubt, Umweltrechtsverletzungen auch ohne eigene Betroffenheit vor Gericht vorbringen zu dürfen. Nur so lässt sich das europäische Natur- und Artenschutzrecht in Deutschland durchsetzen. Die Präklusion, also der Ausschluss im gerichtlichen Verfahren mit allen Argumenten, die nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen wurden, behindert aus meiner Sicht massiv eine gründliche gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen. Das sah der Generalanwalt beim EuGH ebenso. Sicher ist, dass der Spruch aus Luxemburg von ganz erheblichem Einfluss auf das deutsche Rechtsschutzsystem für Umweltangelegenheiten sein wird. Die Gerichtsentscheidung ist nach deren Erlass auf Folgen für einzelne Projekte in Deutschland zu prüfen."

Würzburg, den 13.10.2015

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Bihler

Tel.: 0931 460 46 48

Fax: 0931 460 46 70